

Name des Vereins/der Abteilung des Vereins

Stadt Menden Team Schule und Sport Postfach 2852 58688 Menden

Abgabefrist: 30.04.

Antrag auf Sportfördermittel zur Förderung der Jugendarbeit für das Jahr
 nach § 5 der Richtlinie zur besonderen finanziellen Förderung der Sportvereine in der Stadt Menden

Antragsteller

Name des Vereins/der Vereinsabteilung	
Vereinsregister	Vereinskennziffer beim LSB NRW e. V.
E-Mail	Homepage

Angaben zum Vorsitzenden

Name, Vorname	E-Mail
Anschrift	
Telefon-Nr. mobil	Telefon-Nr. privat/dienstlich

Mitglieder des Vereins/der Vereinsabteilung lt. LSB-Bestandsbogen des Vorjahres

insgesamt	davon noch nicht 19 Jahre alt

Die Sportfördermittel sollen auf folgendes Konto überwiesen werden

Geldinstitut	IBAN
Kontoinhaber	BIC

- Der Verein/die Vereinsabteilung ist nachweislich als gemeinnützig anerkannt.
- Eine beglaubigte Ablichtung des Bestanderhebungsbogens ist dem Antrag beigelegt.

Mit Unterschrift wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt

Ort, Datum	Unterschrift des Vorsitzenden und/oder einer anderen lt. Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Person

Fördervoraussetzungen

Die Stadt Menden fördert in Anerkennung des Sports in seiner gesundheitspolitischen, pädagogischen und sozialen Bedeutung Mendener Sportvereine nach Maßgabe der **Richtlinie zur besonderen finanziellen Förderung der Sportvereine in der Stadt Menden vom 01.01.2021** und im Rahmen der jeweils vom Rat der Stadt Menden bereitgestellten Haushaltsmittel.

Gefördert werden Sportvereine, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen und nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind.

Ein Antrag auf einen pauschalierten Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendfördermittel) kann für einen Verein oder eine Abteilung eines Vereins jährlich unter Verwendung dieses Vordrucks bis spätestens zum 30.04. beim Team Schule und Sport der Stadt Menden gestellt werden.

Die Jugendfördermittel werden für jedes jugendliche Mitglied, das noch nicht 19 Jahre alt ist, gewährt und werden gleichmäßig auf die Gesamtzahl der jugendlichen Mitglieder aller antragsberechtigten Sportvereine, die frist- und formgerecht einen entsprechenden Antrag gestellt haben, verteilt.

Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. des Vorjahres. Eine beglaubigte Ablichtung des Bestanderhebungsbogens ist dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist von einem nach der jeweiligen Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Person zu unterschreiben.